

geglaubt hätte. Die Licenz haftete an den Brautleuten und nicht am parochus; Letzterer wäre also nicht befähigt gewesen eine dießbezügliche Delegation vorzunehmen.

St. Pölten.

Professor Dr. Scheicher.

XI. (Vorsicht im Reden empfiehlt sich.) Der Bräutigam A. kommt zum Pfarrer von R. um einen Taufsschein. Er will in E. heiraten. Der dortige Pfarrer hat ihm bereits gesagt, daß er einer römischen Dispense bedürfe wegen Schwägerschaft im zweiten Grade berührend den ersten; derselbe hatte auch die nötigen Schritte zu machen in bekannter Freundslichkeit zugesagt.

Von dem etwas zu erwähnen, hatte A. in R. keinen Anlaß. Trotzdem sagte er allgemein und unbestimmt etwas von einer Schwägerschaft und den Sorgen wegen Beschaffung der Kosten der Dispense. Der Pfarrer von R. wurde in Irrthum geführt; da er übrigens nichts bei der Sache zu thun hatte, frug er auch nicht um nähere Details, ließ sich jedoch zur Auflösung hinreissen: Ein Unsinn, da braucht Ihr keine Dispens! Oder habt Ihr zu viel Geld? Der Mann ging hinweg mit der festen Überzeugung, daß ihm der Pfarrer von E. nur unnöthig Schwierigkeiten mache und um die Dispensstagen bringen wolle.

Finale: Streit und Ehrenbeleidigungsklage, da A. von seiner ehrenrührigen Anschauung und seinem Verdachte weitesten Gebrauch gemacht hatte. Jetzt erfuhr auch der Pfarrer von R., daß der Bruder von E. recht gehabt, und daß seine Auflösung auf die ungenügende Information hin sehr — voreilig gewesen und, daß er allerdings ohne den mindesten bösen Willen dennoch sehr geschadet habe.

St. Pölten.

Professor Dr. Scheicher.

XII. (Über kirchliche Kunst.) Indem wir über dieß undankbarste Thema manchmal eine Neußerung wagen, müssen auch wir mit dem bekannten geistreichen Kunsthistoriker Reichensperger gestehen, daß das Überhandnehmen der Kunstschrifreiberei ein Krankheits-Sympton sei. Die Kunstubung stand am höchsten, als sehr wenig darüber geschrieben, und gar nichts darüber gedruckt ward. Nur als Arzneimittel mag die Kunstschriftstellerei hingehen, um nämlich das bereits vorhandene Uebel durch ein ähnliches zu kuriren, wie das homöopathische Axiom lautet. Die hervorragendsten Künstler und Kunsthistoriker stimmen darin überein, daß die kirchliche Kunst gegenwärtig zwischen Leben und Tod dahin sieche. Energische und sichtlich wirksame Mittel sind

nicht anwendbar, das beweist schon die Resultatlosigkeit aller dießbezüglichen Resolutionen der bisherigen Katholiken-General-Versammlungen. Für die kirchliche Kunst gibt es keine Künstler, die sich opfern, und kein Publikum, das opfern will. Ausnahmen verschwinden. Beiderseits lebt aber das Gefühl des frankhaften Zustandes, und das Bestreben nach einem Besserwerden; was die allwärts sich bethätigende Restaurationssucht beweist.

Ein polnischer Kapuziner, welcher beim letzten polnischen Aufstand als Agent zwischen Rom und Polen thätig war, that in einer Konferenz mit einem tonangebenden österreichischen Politiker den frappanten Ausspruch: „tempus restaurandi est et tempus destruendi“, worüber die Gesellschaft lachte; für unsern Gegenstand ist dieser Ausspruch höchst bezeichnend und treffend. Dein, wenn man unsere gothischen Kirchen von Innen und Außen meißelt, wenn man einen kunstreichen Renaissance-Altar zusammenschlägt, und dafür von einem Tischler, der auch schnitzen kann, allerlei vergoldetes Stab- und Blätterwerk auf einige Bretter leimen läßt, und so einen gothischen Altar zu bauen meint, und wenn man statt einer realistischen aber kunstvollen Statue eine ausdruckslose Grödnerfigur aufstellt, so hat man durch eine derartige Restaurierung wirklich auch destruirt.

Ueber solche Restaurationsversuche gilt die Bemerkung des geistvollen Architekten Pugin: „Bei einem Heiligspredigungsprozeß fungirt immer ein Advokat des Teufels, und ich bin überzeugt, „dieselbe Persönlichkeit ist bei dem Baue, Restaurierung jeder Kirche thätig und sucht denselben zu vereiteln. Bald erscheint sie in der Gestalt eines Mitgliedes der Baukommission, bald als vorurtheilsvoller Geistlicher, bald als freigebiger Wohlthäter „u. s. w., aber sie ist da in der einen oder andern Gestalt, und sucht das Spiel zu verderben.“

Die Baukommission, weil aus Laien in kirchlicher Kunst zusammengesetzt, findet styllos und unpraktisch, was wirklich stylgerecht und den kirchlichen Bedürfnissen entsprechend wäre, sie beansprucht und verschleppt die Sache, macht sie schließlich schlecht, theuer, oder, was oft am besten, unmöglich. Der Geistliche ist von dem Vorurtheile eingenommen, daß, weil er den besten Willen, und so und so viel und schöne Erfolge seines Wirkens aufzuweisen habe, auch in dieser Sache Er allein zu diktiren habe. Die Wohlthäter knüpfen an ihre Gaben gewisse Bedingungen, man läßt gelten, daß „wer zahlt der schafft“, und so „wird das Spiel“ verdorben; die Restaurierung wird eine Destruktion.

Dieser nämliche, und in seinen kirchlichen Werken unvergleichliche Pugin sagt aber auch: „Alles Große, Erbauliche und „Edle in der Kunst ist das Erzeugniß von Gefühlungen, welche „die katholische Religion im menschlichen Geiste hervorbringt.“ Und: „die Entwicklung der Kunst und ihr Verfall hat stets mit „dem Wachsthum und Verfall des Glaubens Schritt gehalten.“ Somit soll das Wachsen des Glaubens und religiösen Lebens in einer Gemeinde auch dadurch sich bethätigen, daß man Vorurtheile und selbstfchüttige Privatwünsche und Ansichten der guten Sache opfere, und nicht das eigene Ich zur Geltung und Schau zu bringen suche.

„Es handelt sich, sagt das Kölner Kunstorgan, um die Pflege und Förderung einer Angelegenheit, welche nicht blos „von der ästhetischen, sondern auch von der sittlich-religiösen Seite wichtig ist; denn die christliche Kunst ist der reine geistige Ausdruck des christlichen Lebens.“

Aber „wir dürfen nicht glauben, daß das Verständniß des Schönen uns von selber komme, vielmehr erfordert es Mühe und Übung, und das um so mehr, als wir heute keineswegs wie ehemals, unter dem Schönen aufwachsen, sondern die gegenwärtige Mode in Tracht, Industrie und Kunst trübt unser Auge“, sagt Jakob von Falke. Darum wären die kirchlichen Kunstvereine, und die in jeder Diözese vorhandenen schriftlichen und mündlichen Organe zu berathen, und darum möge man sich's wie Reichenberger meint, gefallen lassen, manchmal eine homöopathische Dosis zu nehmen.

Ried. P. Virgil Gangl, Kapuziner=Ordenspriester.

XIII. (Einiges zur Pflicht, pro populo zu appliciren.) Diese Pflicht ist zunächst eine persönliche, muß daher vom Pfarrer (Pfarrvikar, Provisor, Administrator, Expositus, Lokalkaplan, überhaupt von allen jenen, welchen die Matrikenführung obliegt,) selbst vollzogen werden, und die etwaige Gewohnheit, abwechselnd mit dem Kooperator oder Hilfspriester pro parochianis zu appliciren, ist gefehlt; es kann ja die Application auch bei einer stillen Messe, nicht blos beim Hochamt geschehen. Von dieser persönlichen Pflicht kann (sofern nicht für eine abweichende Gewohnheit aus welchem Grunde immer die bischöfliche Dispersion erwirkt worden ist), nur ein wahrer Nothfall loszählen. Liegt aber ein solcher z. B. ein Krankheitsfall vor, so muß der Pfarrer an den festgesetzten Tagen durch einen anderen Priester, falls ein solcher zu haben ist, gegen angemessene Remuneration